

Die 5. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 "Ortskern Va/I" ist entworfen und angefertigt von der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Bielefeld

Der Rat der Stadt Spenge hat am 29.09.92 beschlossen, die 5. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 "Ortskern Va/I" gem. § 13 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung zu betreiben.

Bielefeld, 21.09.1992

Spenge, 30.09.1992

gez. *(Wiegmann)*
(Wiegmann)
Bürgermeister

Die 5. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 "Ortskern Va/I" gem. § 10 BauGB ist vom Rat der Stadt Spenge am 29.10.1992 als Satzung beschlossen worden.

Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung ist am 13.11.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 13.11.1992 öffentlich aus.

Spenge, den 13.11.1992

gez. *(Wiegmann)*
(Wiegmann)
Bürgermeister
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEGRÜNUNG:

MINDESTENS 10 % DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT LANDSCHAFTSGERECHTEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

Diese Planänderung wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 09.11.92 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 11.11.92

Az.: 35.21.11-308/Sp.46
Detold, den 11.11.92



**KREIS HERFORD
STADT SPENGE**

**5.VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.26**

"ORTSKERN Va/I"

2.AUSFERTIGUNG M. 1:1000

GEMÄß §13. Abs. 1 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 2 Abs. 1 u.7 WoBauEr UND DER BauNVO IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB				
BAUGEBIET	ZAHLDER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	WEITERE FESTSETZUNGEN § 81(4) BauCNW
WA	II	04	1,2	SD SATTELDACH 35°-45°
WR	I	0,4	1,2	SD SATTELDACH 35°-45°

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- UBERBAUBARE FLÄCHE
- SATTELDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- ZÜLASSIGE DREMPELHÖHE:
1- GESCHOSSIG = 75 cm
2- GESCHOSSIG = 35 cm
- INZUHALTENDE HAUPTFIRSTRICHTUNG
- II ZAHLDER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NUR EINZELHÄUSER ZÜLASSIG
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- ANZUPFLANZENDE BÄUME U. STRÄUCHER (LANDSCHAFTSGERECHTE LAUBBÄUME 1. u. 2. GRÖßE, SOWIE STRÄUCHER ALS UNTERPFLANZUNG)

ÄNDERUNGSGEBIET: GEMARKUNG SPENGE
FLUR 35, FLURSTÜCKE 848 UND 849

WEITERE FESTSETZUNGEN FÜR DAS ÄNDERUNGSGEBIET SIND DEM BEBAUUNGSPLAN NR.26 "ORTSKERN Va/I" ZU ENTNEHMEN